

Gemeinde Wieden.
Wählerlisten-Nr. 49

May 1848

Legitimations-Ausweis

zur Ausübung des Wahlrechtes für den Gemein de-Ausschuß der Stadt Wien,
für nachbenannten Herrn.

N a m e.	W o h n o r t.	Charakter oder Beschäftigung.
Jakob Fischbacher	N. 313 Wieden	k. k. Pewaffner

Jeder mit dieser Legitimations-Karte versehene Wähler wird eingeladen, sich, da eine Stimmgebung durch Stellvertreter nicht gestattet ist, an dem Tage und Orte, welcher nachträglich zur Wahl öffentlich bekannt gegeben wird, persönlich einzufinden, und unter Vorweisung der Legitimations-Karte den erhaltenen, nach seinen Rubriken auszufüllenden Wahlzettel versiegelt abzugeben, jedenfalls aber um 4 Uhr Nachmittags neuerlich zur Eröffnung der Stimmzettel und Bornahme des Skrutiniums zu erscheinen, damit im Falle eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausstellen würde, zu einer neuen Wahl geschritten werden könne.

Zu diesem Behufe werden die §§. 1 2. u. 3. der Wahlordnung rückwärts wiederholt aufgeführt.

Von der Commission zur Aufnahme der Wählerlisten.
Wien den 12 Mai 1848.



Beschluß der Wahlordnung.

§. 1.

Zur Wahl des Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien werden ohne Unterschied der Religion alle hier ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes berufen, welche 24 Jahre alt, und im vollen Genusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, wenn sie in eine der folgenden Categorien gehören.

a. Die Bürger dieser Stadt mit Ausnahme jener, welche eine Armenbetheilung genießen.

b. Die graduirten Doktoren aller Fakultäten, welche seit zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

c. Die Vorsteher, Professoren und Lehrer aller in Wien befindlichen Unterrichts-Anstalten.

d. Die Pfarrer der katholischen, griechisch-unirten und griechisch nichtunirten Kirche, die ersten Prediger der evangelischen Gemeinden, der augsbургischen und helvetischen Confession, dann der Prediger der israelitischen Gemeinde in Wien.

e. Alle jene, welche ohne in eine der früheren Categorien a — d zu gehören, von einem steuerpflichtigen Erwerbe, oder einem solchen Haus- oder Grundbesitze inner den Linien Wiens eine direkte Steuer von mindestens zwanzig Gulden Conv. Mze. im letzten Jahre entrichtet haben. Individuen, welche in mehreren Categorien wahlberechtiget wären, können ihr Wahlrecht doch nur einfach ausüben.

§. 2.

Wählbar in dem Gemeinde-Ausschusse ist jeder wahlberechtigete Einwohner, welcher unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, seit 5 Jahren in Wien ansässig, und im Besitze eines seine Subsistenz sichernden Einkommens ist.

§. 3.

Die Wähler eines Bezirkes sind in ihrer Wahl nicht an die in ihrem Bezirke wohnenden Individuen gebunden. Jedermann, der überhaupt zur Wahl in dem Gemeindeauschusse geeignet ist, kann überall gewählt werden, welchem Bezirke er auch seinem Wohnorte nach angehören mag.

